

Allgemeine Vorschrift über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart

Fassung vom 01.01.2017 mit Änderungen vom 01.04.2019, 01.01.2021 und 01.01.2022

Als Träger der tariflichen Vollintegration der Verkehre der Verbundstufe II in den Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS) hat die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart in ihrer Sitzung am 15.12.2021 die dritte Änderung der Allgemeinen Vorschrift vom 12.12.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2020, auf Grundlage von Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, § 5 GVRS und § 8a Absatz 1 Satz 2 PBefG, § 6 Absätze 3 und 4 ÖPNVG BW die folgende Allgemeine Vorschrift als Satzung beschlossen::

§ 1 Ziele

Mit der Ausweitung des Gemeinschaftstarifs des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (VVS) von den Verkehren der S-Bahn Stuttgart und der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB, so genannte Verbundstufe I) auf die regionalen Busverkehre und Nebenbahnen in den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis (Verbundstufe II) im Jahr 1993 erlebte der Nahverkehr in der Region Stuttgart einen Aufschwung. Fahrgäste kommen seither in den Genuss eines einfacheren und günstigeren Tarifsystems als zuvor. Die verbundbedingten Belastungen, die den Unternehmen der Verbundstufe II durch Anerkennung des VVS-Tarifs entstehen, werden seitdem auf Basis eines Kooperationsvertrags jedes betroffenen Unternehmens mit dem zugehörigen Landkreis und dem Zweckverband Nahverkehr Stuttgart bzw. dem Verband Region Stuttgart als dessen Rechtsnachfolger ausgeglichen. Da die Laufzeiten dieser Kooperationsverträge in zahlreichen Fällen noch vor dem Ablauf der Liniengenehmigungen enden, dient diese Vorschrift im Sinne der VO (EG) 1370/2007 der Sicherung der Anwendung des Verbundtarifs und der Schaffung eines einheitlichen, beihilfekonformen und rechtssicheren Verfahrens zur Gewährung von Ausgleichszahlungen und zur Schaffung von Transparenz für die derzeit tätigen Verkehrsunternehmen wie auch für zukünftige Marktteilnehmer. Mit der Integration des gesamten ÖPNV und SPNV des Landkreises Göppingen in den VVS ab dem 1. Januar 2021 erweiterte sich auch die Verbundstufe II um dieses Gebiet.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das in § 3 Nr. 1 definierte Verkehrsgebiet. Sie gilt in den in Absatz 3 Satz 1 bestimmten Fällen auch im sonstigen VVS-Gebiet.
- (2) Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf Linienverkehre von Verkehrsunternehmen im Sinne von § 3 Nr. 2 und 3. Sie findet in eingeschränkter Form auch Anwendung auf Verkehre mit Bürgerbussen nach § 3 Nr. 17. Das gilt auch, wenn die Bürgerbusse nicht als Linienverkehr betrieben werden.

- (3) Diese Allgemeine Vorschrift gilt auch für Linienverkehre im Sinne von § 3 Nr. 2 mit Startpunkt innerhalb und Endpunkt außerhalb des Verkehrsgebiets, mit Startpunkt außerhalb und Endpunkt innerhalb des Verkehrsgebiets oder für Linienverkehre, welche das Verkehrsgebiet ohne dortigen Start- und Endpunkt durchqueren, soweit im Rahmen eines solchen Linienverkehrs Fahrgäste unter Anwendung des VVS-Tarifs innerhalb des VVS-Gebiets befördert werden. Eine in diesen Fällen den VVS-Tarif ergänzende Anerkennung und der Vertrieb von Tarifangeboten Dritter (z.B. Übergangstarif, Landestarif) erfolgt auf Basis entsprechender Vereinbarungen dieses Dritten mit der VVS GmbH. Darin kann auch die Zuführung von Erlösen aus diesen Tarifangeboten in die Einnahmenaufteilung nach dieser Allgemeinen Vorschrift vereinbart werden. In Einzelfällen, insbesondere bei geringem Verkehrsvolumen eines Verkehrsunternehmens, kann der Verband Region Stuttgart mit den benachbarten Aufgabenträgern bzw. Verbänden einzelvertragliche Regelungen anstelle einer Anwendung der Allgemeinen Vorschrift treffen.
- (4) Vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ausgenommen sind
1. Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Absatz 5 AEG einschließlich Schienenersatzverkehren,
 2. öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne von § 2 Absatz 1 ÖPNVG mit schienengebundenen Fahrzeugen nach § 4 Absatz 1 PBefG einschließlich Ersatzverkehren im Sinne von § 2 Absatz 2 ÖPNVG,
 3. Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 PBefG sowie Gelegenheitsverkehre nach § 46 PBefG, sofern auf diesen nicht vollumfänglich der VVS-Tarif in Form eines bedarfsorientierten ÖPNV-Angebotes (On-demand-Verkehr) angewandt wird. Wird der VVS-Tarif angewandt, erfolgt eine Behandlung als Linienverkehr nach § 3 Nr. 2 durch den Verband Region Stuttgart in Abstimmung mit dem Aufgabenträger des betroffenen Verkehrsgebiets.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Für diese Allgemeine Vorschrift und ihre Anlagen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Verkehrsgebiet“ ist das Gebiet der Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis.
2. „Linienverkehr“ bezeichnet öffentlichen Personenverkehr, der von Unternehmen im Sinne des § 3 PBefG im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen im Sinne des § 42 PBefG im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll.
3. „Verkehrsunternehmen“ sind Unternehmer im Sinne des § 3 PBefG, die Linienverkehr im Sinne der vorstehenden Nummer 2 durchführen oder durchführen wollen.

4. „Berechtigte Verkehrsunternehmen“ sind Verkehrsunternehmen, die die Teilnahmevoraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllen.
5. „VVS“ bezeichnet den Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart.
6. „VVS-Tarif“ ist das Tarifwerk des VVS (alle Einzeltarife) in seiner aktuellsten Fassung.
7. „VVS-Gebiet“ bezeichnet das geografische Gebiet, in dem der VVS-Tarif anwendbar ist. Maßgeblich ist der Tarifzonenplan des VVS in seiner aktuellsten Fassung.
8. „Verbundstufe II“ bezeichnet alle Buslinienverkehre gemäß §§ 42, 43 PBefG, die in Folge der Ausdehnung des VVS-Tarifs auf die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis unter den Anwendungsbereich des VVS-Tarifs fallen. Darunter fallen auch die Linienverkehre, die in nicht dem VVS angehörende Landkreise verkehren, auf deren Linienabschnitten im Verkehrsgebiet der VVS-Tarif jedoch vollständig zur Anwendung kommt. Busverkehre der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB), die im Verkehrsgebiet verkehren, zählen nicht zur Verbundstufe II (sondern zur Verbundstufe I).
9. „Durchtarifizierungsverluste“ sind Mindereinnahmen, die einem Verkehrsunternehmen dadurch entstehen, dass Umsteiger zwischen Unternehmen bzw. zwischen verschiedenen Tarifbereichen nach der Einführung des Verbundtarifs im VVS anstelle mehrerer Fahrscheine (ein Fahrschein je Unternehmen bzw. je Tarif) nur noch einen Fahrschein benötigen, der für die gesamte Strecke auf allen Linien bei allen Unternehmen gilt.
10. „Harmonisierungsverluste“ sind Verluste aus der Differenz zwischen dem ursprünglichen Fahrpreis des Unternehmenstarifs (Haustarif) und dem diesen ersetzenden VVS-Tarif.
11. „Sonstige verbundbedingte Belastungen“ entstehen dann, wenn ein Unternehmen eine zusätzliche Investition tätigt oder eine Leistung erbringt, die auf die Integration in den VVS (Schaffung eines einheitlichen Standards für alle im Verbundgebiet tätigen Unternehmen) zurückzuführen ist.
12. „VO (EG) 1370/2007“ bezeichnet die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1 vom 03.12.2007).
13. „Fahrgeldeinnahmen“ sind die Einnahmen, die ein Berechtigtes Verkehrsunternehmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen unter Anwendung des VVS-Tarifs ohne Abzug von Kosten erzielt.

14. „Einnahmen der Berechtigten Verkehrsunternehmen“ bezeichnen den Anteil der gesamten Fahrgeldeinnahmen im VVS, der zur Verteilung an die Berechtigten Verkehrsunternehmen gemäß den Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift und ihrer Anlagen zur Verfügung steht.
15. „Verkaufsstelle“ bezeichnet jede Örtlichkeit, an der VVS-Tickets erworben werden können, einschließlich der Fahrzeuge.
16. „Negative finanzielle Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform“ sind nicht der Umsatzsteuer unterliegende Zuschüsse der Aufgabenträger im Zuge von Tarifabsenkungen im VVS mit Wirkung ab 1. April 2019.
17. „Bürgerbusverkehre“ im Sinne dieser Satzung sind Verkehre, die unter Anwendung eines Tarifs entweder als Linienverkehr nach Nr. 3 oder als genehmigungsfreies Verkehrsangebot nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 PBefG betrieben werden. Sie ergänzen als lokal begrenztes und von ehrenamtlichem Personal betriebenes Angebot die übrigen Verkehre im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift.

§ 4 Rechte und Pflichten der Berechtigten Verkehrsunternehmen

- (1) Ein Verkehrsunternehmen hat Anspruch auf Teilnahme an der Verteilung der Einnahmen der Verbundstufe II und an der Gewährung von Ausgleichsleistungen gemäß §§ 6 und 7, wenn und soweit
 1. das Verkehrsunternehmen die Teilnahme schriftlich beim Verband Region Stuttgart angezeigt hat,
 2. das Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift Linienverkehre tatsächlich durchführt und rechtlich durchführen darf,
 3. das Verkehrsunternehmen durch den Einsatz von Automatischen Fahrgastzähl-systemen an der Erfassung der Verkehrsnachfrage aktiv mitwirkt, ergänzende Erhebungen des VVS oder beauftragter Dritter gestattet sowie bei Bedarf die Erhebungsplanung und Datenaufbereitung mit der Bereitstellung von Informationen wie insbesondere mit Umlaufplänen, unterstützt; falls Automatische Fahrgast-zähl-systeme aus technischen Gründen nicht zur Verfügung stehen, treten Erhebungen des VVS oder beauftragter Dritter sowie die Bereitstellung von Informationen im Sinne des vorherigen Satzes an diese Stelle. Nachfragedaten, die zur Abwicklung der AV erhoben oder vom Verkehrsunternehmen selbst generiert werden, können auch zur Erfüllung der Verpflichtung der Aufgabenträger gemäß § 9 Abs. 6 Nr. 5 ÖPNVG-BW in der vom Land geforderten Aggregationsstufe an das Land weitergegeben werden.
 4. das Verkehrsunternehmen dem Verband Region Stuttgart die weiteren Daten des Verkehrsunternehmens übermittelt hat, die der Verband Region Stuttgart nach der **Anlage 1** zu dieser Allgemeinen Vorschrift benötigt, um den Anteil des Ver-

kehrsunternehmens an den Einnahmen der Verbundstufe II und an den Ausgleichsleistungen im Sinne der §§ 6 und 7 zu berechnen,

5. kein vertraglicher Anspruch des Verkehrsunternehmens gegen den Verband Region Stuttgart auf Einnahmen der Verbundstufe II und/oder Ausgleichsleistungen im Sinne der §§ 6 und 7 besteht (z. B. Kooperationsverträge mit Busunternehmen, Einnahmezuscheidungsvertrag mit der SSB AG und der DB AG).
6. es sich um keinen Betreiber eines reinen Bürgerbusverkehrs nach § 3 Nr. 17 handelt, in dem der VVS-Tarif anerkannt wird. Für Betreiber eines Bürgerbusverkehrs, welche den VVS-Tarif anerkennen, besteht ein nach den Vorgaben der **Anlage 1** definierter Anspruch auf Ausgleichsleistungen nach § 7, ohne dass diese darüber hinaus den Status, die Rechte und Pflichten eines Berechtigten Verkehrsunternehmens zu erhalten. Betreibt ein Verkehrsunternehmen sowohl Bürgerbusverkehre als auch klassische Linienverkehre, so gilt dieses als Berechtigtes Verkehrsunternehmen, bei dem sich die aus diesem Status ergebenden Rechte und Pflichten jedoch nur auf die Verkehre beziehen, die keine Bürgerbusverkehre sind. Bürgerbusverkehre, welche entgegen § 3 Nr. 17 keinen Tarif erheben, sondern Fahrgäste generell unentgeltlich befördern, haben keinen Anspruch auf Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift.

Kommen mehrere Verkehrsunternehmen für den Status des Berechtigten Verkehrsunternehmens in Betracht, beispielsweise durch Übertragung der Betriebsführerschaft oder das Vorliegen einer Gemeinschaftskonzession, so sind diese aufgefordert, gemeinschaftlich einen Empfänger der Einnahmen und Ausgleichsleistungen bis spätestens zum nächstfolgenden Abrechnungszeitpunkt zu benennen. Erfolgt dies nicht, so entscheidet der Verband Region Stuttgart zum übernächsten Abrechnungszeitpunkt über den Empfänger. Bei Gemeinschaftskonzessionen erfolgt die Auskehrung der Einnahmen und Ausgleichsleistungen nur an ein Verkehrsunternehmen. Die Verteilung zwischen den Unternehmen regeln diese untereinander. Mehrfachzahlungen oder anteilige Zahlungen sind ausgeschlossen.

- (2) Der Status des Verkehrsunternehmens als Berechtigtes Verkehrsunternehmen entfällt, wenn das Verkehrsunternehmen nicht mehr die Teilnahmevoraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, dies dem Verband Region Stuttgart noch am Tag des Bekanntwerdens dieses Sachverhalts per Fax oder E-Mail und nachfolgend auf dem Postweg zu melden. Für das laufende Kalenderjahr anteilig ex ante übermittelte Ausgleichsleistungen und Abschlagszahlungen für Fahrgeldeinnahmen hat das Verkehrsunternehmen binnen eines Monats nach Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen zurück zu erstatten. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann der Verband Region Stuttgart für den Zeitraum der ungerechtfertigten Zuweisung von Leistungen aus dieser Allgemeinen Vorschrift Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verlangen.
- (3) Sollte ein Verkehrsunternehmen aus anderem Rechtsgrund Anspruch auf Auszahlung von Einnahmen der Verbundstufe II oder Anspruch auf Teilnahme an der Verteilung dieser Einnahmen haben, bleiben solche Ansprüche unberührt. Erhält ein Ver-

kehrsunternehmen nach den Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift nicht den Status eines Berechtigten Verkehrsunternehmens, führt dies nicht zum Verlust der in Satz 1 genannten Ansprüche. Nimmt ein Verkehrsunternehmen an der Verteilung der Einnahmen der Verbundstufe II gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Vorschrift teil, dann erfüllt der Verband Region Stuttgart mit der Auszahlung von Einnahmen vorrangig Ansprüche nach Satz 1. Soweit der Verband Region Stuttgart solche Ansprüche erfüllt, gilt diese Zahlung im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift als Zuteilung der anteiligen Einnahmen der Verbundstufe II gemäß § 6 i.V.m. der Anlage 2 dieser Allgemeinen Vorschrift.

§ 5 Verpflichtung zur Anwendung des VVS-Tarifs

Jedes Verkehrsunternehmen, das Linienverkehr im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift durchführt, ist verpflichtet, hierbei den VVS-Tarif als Höchstarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 anzuwenden. Diese Verpflichtung stellt eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne des Art. 2 lit. e) VO (EG) 1370/2007 dar. Sie gilt nicht für Bürgerbusverkehre.

§ 6 Anspruch auf Beteiligung an den Einnahmen der Verbundstufe II

- (1) Berechtigte Verkehrsunternehmen haben gegenüber dem Verband Region Stuttgart nach den näheren Bestimmungen in der **Anlage 1** Anspruch auf Teilnahme an der Verteilung der Einnahmen der Verbundstufe II. Zu diesem Zweck sind sie verpflichtet, ihre Fahrgeldeinnahmen monatlich dem Verband Region Stuttgart und der VVS GmbH geschlüsselt nach Fahrausweisart zu melden. Der Verband Region Stuttgart ist berechtigt, in ihren Fahrzeugen Kontrollen zur Überprüfung der Meldungen und der Verkehrsleistungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Hierzu teilen die Berechtigten Verkehrsunternehmen dem Verband Region Stuttgart ihren Fahrplan mit. Weitere Einzelheiten hierzu regelt **Anlage 1**.
- (2) Die Berechtigten Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, in den eigenen Verkehrsmitteln Fahrausweiskontrollen durchzuführen. Die Mindestprüfquote beträgt 1 % bezogen auf die beförderten Personen. Erhöhte Beförderungsentgelte, die bei derartigen Kontrollen in Fahrzeugen des Berechtigten Verkehrsunternehmens erhoben werden, stehen dem Berechtigten Verkehrsunternehmen zu. Der Verband Region Stuttgart ist im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ebenfalls berechtigt, im Interesse der Fahrgeldsicherung einen Prüfdienst mit der Durchführung von Fahrausweiskontrollen in Fahrzeugen der Berechtigten Verkehrsunternehmen zu beauftragen. Dabei eingenommene Erhöhte Beförderungsentgelte (EBE) werden dem Prüfdienst auf dessen Vergütungsanspruch angerechnet. Dem Prüfpersonal ist die Durchführung der Fahrausweisprüfungen auf jeder Fahrplanfahrt unentgeltlich zu gewährleisten. Weitere Einzelheiten hierzu regelt **Anlage 1**.

§ 7 Anspruch auf Ausgleichsleistungen

- (1) Berechtigte Verkehrsunternehmen und Betreiber von Bürgerbusverkehren haben gegenüber dem Verband Region Stuttgart nach den näheren Bestimmungen der **Anlage 1** Anspruch auf Gewährung von Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne von Art. 2 lit. g und Art. 3 Absatz 2 VO (EG) 1370/2007. Ausgeglichen werden Durchtarifizierungsverluste. Durch die zeitliche Spanne von 20 Jahren seit Einführung der Verbundstufe II werden im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift keine Harmonisierungsverluste auf Basis der ursprünglichen Haustarife mehr anerkannt. Auch die Integration des Landkreises Göppingen führt nicht zur Generierung von Harmonisierungsverlusten in der Verbundstufe II. Bestehende Durchtarifizierungsverluste der Busverkehre im Landkreis Göppingen mit Wirkung zum 01.01.2021 werden dieser Allgemeinen Vorschrift zugeführt und gemäß den Regularien der **Anlage 1** verteilt.
- (2) Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres erstellt der Verband Region Stuttgart eine Jahresschlussrechnung über die nach den Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift geschuldeten und gewährten Ausgleichsleistungen. Über- bzw. Unterzahlungen sind auszugleichen. Näheres regelt **Anlage 1**.
- (3) Ausgleichsleistungen, die aufgrund von Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt werden, werden vom Verband Region Stuttgart mindestens jährlich im Sinne des Art. 7 Absatz 1 VO (EG) 1370/2007 veröffentlicht. Darüber hinaus veröffentlicht der Verband Region Stuttgart den Anteil der Verbundförderung des Landes Baden-Württemberg, welcher nach § 9 Absatz 4 ÖPNVG für die Anwendung des Verbundtarifs an die Verkehrsunternehmen durchgereicht wird.

§ 8 Sonstige verbundbedingte Belastungen

- (1) Der Verband Region Stuttgart behält sich die Gewährung weiterer Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und für damit verbundene Sonstige verbundbedingte Belastungen vor, sofern und soweit dies nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zulässig ist.
- (2) Als sonstige verbundbedingte Belastung gelten Investitionen
 1. in vertriebliche Systeme, die durch eine Erweiterung des VVS-Gemeinschaftstarifwerks unmittelbar erforderlich werden.
 2. in technische Komponenten zur Erfassung von Unternehmensbeförderungsfällen im Sinne der Anlage 1.

Das Erfordernis zu Investitionen dieser Art wird durch die Definition als Verbundstandard seitens des Aufsichtsrats der VVS GmbH oder durch die Benennung als Voraussetzung zur Gewährung von Ausgleichsleistungen im Sinne des § 4 dieser Vorschrift wirksam. Der Verband Region Stuttgart ist in diesem Fall berechtigt, den zum Zeitpunkt dieser Definition in der Verbundstufe II tätigen Berechtigten Verkehrsunter-

nehmen den neu entstehenden Aufwand für die Investition in eine solche Komponente und ggf. deren Betrieb teilweise oder vollständig auszugleichen. Dieser Ausgleich kann auch auf eine Einführungsphase beschränkt werden.

- (3) Ein Anspruch der Verkehrsunternehmen auf Ausgleich sonstiger verbundbedingter Belastungen oder auf Erlass der dafür notwendigen Vorschriften wird hierdurch nicht begründet.

§ 9 Vermeidung einer Überkompensation

- (1) Der Anspruch der Berechtigten Verkehrsunternehmen auf Ausgleichsleistungen gemäß § 7 ist der Höhe nach auf den Betrag beschränkt, den der Verband Region Stuttgart nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen in Art. 3, Art. 4, Art. 6 und im Anhang der VO (EG) 1370/2007, den Berechtigten Verkehrsunternehmen gewähren darf. Eine Überkompensation ist zu verhindern. Der Nachweis der nicht erfolgten Überkompensation erfolgt durch das Berechtigte Verkehrsunternehmen über ein Testat im Sinne des § 10 Absatz 1. Ein Anspruch der Verkehrsunternehmen auf Vollkompensation in der gesetzlich maximal zulässigen Höhe wird hierdurch nicht begründet.
- (2) Erhält ein Berechtigtes Verkehrsunternehmen von einem Dritten ebenfalls Leistungen zum Ausgleich der finanziellen Auswirkungen, die auf die in dieser Allgemeinen Vorschrift festgelegten tariflichen Verpflichtungen zurückzuführen sind, so mindern diese Leistungen Dritter den Anspruch des Berechtigten Verkehrsunternehmens auf Gewährung von Ausgleichsleistungen aus dieser Allgemeinen Vorschrift.
- (3) Der Verband Region Stuttgart ist berechtigt und verpflichtet, die von ihm gewährten Ausgleichszahlungen zurückfordern, soweit dies erforderlich ist, um eine Doppelzahlung oder eine sonstige Überkompensation zu verhindern. Dieses Rückforderungsrecht besteht auch dann fort, wenn ein Verkehrsunternehmen zum Zeitpunkt der Rückforderung nicht mehr den Status eines Berechtigten Verkehrsunternehmens nach § 4 innehat.

§ 10 Nachweispflicht der Verkehrsunternehmen

- (1) Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen des Verbands Region Stuttgart im Sinne von Art. 2 lit. g VO (EG) 1370/2007 beanspruchen, erhalten oder erhalten haben, sind verpflichtet, die Regeln des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 einzuhalten. Sie haben auf Verlangen dem Verband Region Stuttgart die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen.
- (2) Erhält ein Verkehrsunternehmen ergänzend Ausgleichsleistungen auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur Verkehrsbedienung von mindestens einem Landkreis und/oder mindestens einer im VVS-Gebiet liegenden Stadt oder Gemein-

de, so kann das Verkehrsunternehmen die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 auch durch eine entsprechende Bestätigung des betreffenden Landkreises bzw. der betreffenden Landkreise und/oder der betreffenden Städte oder Gemeinden nachweisen.

- (3) Der Nachweis nach Absatz 1 oder Absatz 2 muss für ein Kalenderjahr bis zum 31.07. des Folgejahres vorgelegt werden. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, kann der Verband Region Stuttgart diese Frist auf Antrag des Verkehrsunternehmens verlängern. Wird der Nachweis nicht fristgerecht oder nicht in der gebotenen Weise geführt, kann der Verband Region Stuttgart Ausgleichsleistungen, die er diesem Verkehrsunternehmen gewährt hat, zurückfordern. Entspricht der Nachweis nicht den Anforderungen der Absätze 1 und 2, kann der Verband das Verkehrsunternehmen zuvor auf die Mängel hinweisen und ihm Gelegenheit geben, einen ordnungsgemäßen Nachweis vorzulegen.

§ 11 Weitere Durchführungsvorschriften

- (1) Soweit der Verband Region Stuttgart Leistungen zurückfordert, handelt er durch Verwaltungsakt. Stehen Rückforderungen Gegenforderungen des Verkehrsunternehmens aus monatlichen oder jährlichen Abrechnungen gegenüber, so erfolgt eine unmittelbare Verrechnung der Leistungen.
- (2) Der Verband Region Stuttgart nutzt die Dienstleistungen der VVS GmbH im Rahmen ihrer gesellschaftsvertraglichen Aufgabenstellungen bei der kaufmännischen und technischen Durchführung von Teilaufgaben (z.B. Berechnung der Ansprüche der Berechtigten Verkehrsunternehmen, Erstellung der Jahresschlussrechnung, Abwicklung von Zahlungen und Meldungen, Durchführung von Kontrollen und Erhebungen). Ein Recht oder eine Verpflichtung der VVS GmbH wird durch diese Allgemeine Vorschrift und ihre Anlagen nicht begründet. Der Verband Region Stuttgart kann, soweit er dies für erforderlich hält, anstelle der VVS GmbH einen Dritten mit der Erledigung weiterer oder anderer Aufgaben beauftragen.
- (3) Erfolgt die Vergabe von Personenverkehrsleistungen nach § 42 PBefG in Form eines Bruttovertrages, bei dem der Unternehmer kein oder nur ein geringes Erlösrisiko trägt, so kann ein Berechtigtes Verkehrsunternehmen seine Ansprüche aus § 6 und § 7 in Teilen oder in Gänze an die zuständige Behörde (Aufgabenträger) abtreten. Die ordnungsgemäße Abfuhr der Umsatzsteuer liegt dann in der Verantwortung der Aufgabenträger. Die Abtretung ist dem Verband Region Stuttgart auf Verlangen vorzulegen. Die Abtretung lässt den Status des Berechtigten Verkehrsunternehmens unverändert. Soweit im besonders durch den Verband Region Stuttgart festzustellenden Einzelfall, insbesondere im Insolvenzfall, erforderlich, kann bei Vorliegen einer Abtretung eine direkte Auszahlung bzw. Verrechnung gegenüber dem begünstigten Aufgabenträger erfolgen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Vorschrift tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Stuttgart, den 01.01.2017

gez.

Thomas S. Bopp

Vorsitzender

Verband Region Stuttgart

Anlagen:

Anlage 1: Aufteilung und Abrechnung der Einnahmen der Verbundstufe II und der Ausgleichsleistungen

Anlage 2: Nachweisführung zur Eignung der für die Einnahmenaufteilung genutzten Parameter Unternehmensbeförderungsfälle und Personenkilometer

Anlage 3: Mathematisch-statistisches Konzept zur Verknüpfung der Ergebnisse von VVS-Verkehrstrahnerhebungen und von Verkehrszählungen

Anlage 4: Nachweisführung zur statistischen Qualität der Verkehrserhebungen im VVS in der Verbundstufe II

Anlage 5: Ermittlung der erlösrelevanten Parameter unter Einbeziehung verschiedener Datenquellen

Anlage 6: Erstellung der VVS-Jahresganglinie

Anlage 7: Berechnung der VVS-Mischpreise

Anlage 8: Anforderungsspezifikation für die Ausrüstung von Bussen mit Automatischen Fahrgastzählssystemen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart

Anlage 9: Berechnung der AFZS-Ausstattungsumfänge

Anlage 10: Verantwortungsebenen zur Qualitätssicherung beim Einsatz von Automatischen Fahrgastzählssystemen im Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart Verbundstufe II.